

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 10 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 17 Vendémiaire. X

Helvetische Tagsatzung.

Achtzehnte Sitzung, 6. Weinmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Die Zuschrift verschiedener Bürger von Küssnacht, Canton Schwyz, die wir bereits mitgetheilt haben, (S. S. 657) wird wegen Unförmlichkeit (als collective Petition mit mehr als 5 Unterschriften) nicht in Betracht genommen.

In Fortsetzung der Berathung über die Grundlagen der Verfassung, wird folgender Artikel angenommen:

Art. 18. „Die von jedem Canton aufgestellten Behörden vertheilen und erheben nach den Befugnissen ihrer Cantonsverfassungen die Staatsabgabenz; sie bestimmen gleichermaßen die Bedürfnisse des Cantons, und die Mittel zu ihrer Befriedigung.“

Die Discussion über Zehnden und Grundzinsen wird eröffnet, und zu näherer Erdaurung an die Commission gewiesen.

Gesetzgebender Rath, 5. Sept.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission über versteigerte St. Gallische Güter.)

Im Distrikt Norschach:

1. Ein Wohnhaus, mit Nebengebäud und einem kleinen Garten, das Hundbischische Haus genannt; geschätzt 4727 Fr., erlöst 5440 Fr. Ueberl. 713 Fr.

2. Ein Wohnhaus, Stadel, Farbhaus, zwey Menigenen, zwey kleinen Gärten und 1 1/2 Fuchart Wiesen, die untere Farb genannt, samt des Hafners Haus, weil das eine nicht wohl ohne das andere verkauft werden kann. Noch hat der Käufer angetragen, nach

der Versteigerung zu den 6400 Fr. noch 145 zu zahlen. Gesch. 6400 Fr., erl. 6385. Minderl. 15 Fr.

3. Ein Wohnhaus und Garten, des Sattlers Hans genannt, in der Hueb bey Norschach, gesch. 1134 Fr., erl. 1090. 9. 1. Minderl. 43 Fr. 9 Rappen. Nb. das Haus sey an Gezimmern und Fenstern ziemlich bauless und sey kein höherer Verkauf zu erwarten.

4. Ein Lohstampf und Walke samt einem kleinen Garten, bey Norschach gelegen, gesch. 698 Fr., erl. 581. 8. 2. Minderl. 116 Fr. 1 Rappen. Nb. dies Gebäude sey gering und unbedeutend, und ertrage fast keinen Zins, und habe bald Reparation und Radweck nöthig.

Im Distrikt Gossau:

5. Ein altes Städeli und 1 1/2 Fuchart Neben in der Laubenhueb, Gemeinde Lomischwyl, gesch. 267 Fr., erl. 436. 3. 6. Mehrl. 169 Fr. 3 Rappen. 6 rp.

Im Distrikt Wyl:

6. Die Mülle zu Brübach, hältet in sich obere und untere Mülle, Bleuel, Sagen, Stadel, Haberdörre, 3 1/2 Fuchart Wiesen, 5 Fuch. Acker und 3 Fuch. Waldung, gesch. 7368 Fr., erl. 7304. 7. 2. Minderl. 63 Fr. 2 Rappen. Nb. Diese Mülle erfordere einen kostbaren Unterhalt, und bey großer Trokne oder anhaltender Kälte oft Monate lang still stehen müsse, auch von den 5 Fuch. Acker ein Fuchart für den Staat zu einer Griengrube vorbehalten worden.

Im Distrikt Flawyl:

7. 2 1/2 Fuchart Wiesen und 12 Fuch. Ackersfeld, die Kühlmegger Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 1003 Fr., erl. 1076. 3. 6. Mehrl. 73 Fr. 3 Rappen. 6 rp. Nb. diese Güter seyen sehr schlecht und rauh, auch fast nichts rendirend.

8. 1 1/4 Fuchart Wiesen und 14 Fuch. Ackersfeld, die Storchenegger Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 705 Fr., erl. 698. 1. 8. Minderl. 6 Fr.

8 bis 2 rp. Nb. weil glaublich aus diesen rauhen Gütern nie mehr könnte erlost werden.

9. 1 Fuchart Wiesen und 9 Fuch. Ackerfeld, die Spilt Schupis genannt, in Jonschwil gelegen, gesch. 800 Fr., erl. 923. 6. 4. Mehrl. 123 Fr. 6 bis 4 rp. Nb. wegen schlechtem und rauhem Boden werde niemals ein höherer Preis erhältlich seyn.

10. 2 1/2 Fuchart Wiesen, 6 3/4 Fuch. Ackerfeld, die Germen Schupis genannt, in Jonschwil gelegen, gesch. 749 Fr., erl. 872. 7. 3. Mehrlos. 123 Fr. 7 bis 3 rp. Nb. der Kaufpreis stehe mit dem wahren Werth im vollkommenen Verhältniss.

11. 3 Fuchart Weid und 1 1/2 Fuch. Holz und Boden, das zum Hof Niederglatt gehörig, geschäft 420 Fr., erlöst 378. 1. 8. Minderl. 41 Fr. 8 bis 2 rp. Nb. die Kaufsumme komme mit der Schatzung in ziemliches Verhältniss.

Die ganze Schatzung dieser Güterversteigerungen beläuft sich auf 24271 Fr., die Erlösung auf 25187. 9. Die gänzliche Überlösung besteht in 916 Fr. 9 Bz.

Ihre Finanzencommision schlägt Ihnen B. G. vor, obige Käufe zu genehmigen.

Nach zweiter Verlesung und Berathung des Antrags eines Mitglieds, dass die Criminalcommision einen Vorschlag zu einem allgemeinen Schuldvergessenheits-Decret für politische Vergehen vorlegen, oder der Vollz. Rath zu einem solchen Vorschlag eingeladen werden solle, wird beschlossen, in diesen Vorschlag nicht einzutreten.

Folgender Antrag eines Mitglieds wird in Berathung genommen, der Entscheid darüber aber vertagt:

B. Gesetzgeber! Ich habe Sie ein, die besondere Rechnungscommision, die leßthin der Schlag gerührt hat, nun auch ritte zu beerdigen. — Meine Motion zu Niederlegung eines besondern Rechnungscomitee' ward unterin 11. May leßthin von Ihnen mit allgemeinem Beysfall auf- und angenommen, und eben in diesem Geist nachwärts der Commision jene unabhängige Vollmacht und unbeschränkte Instruktion ertheilt. Dieses beweist, dass mein Antrag mit der damaligen Ansicht des gesetzg. Raths übereinkimmt; hingegen lassen die Botschaft der Vollziehung vom 1. August und der Beschluss des gesetzg. Raths vom 14. Aug. bei mir keinen Zweifel übrig, dass die Ausführung dieses Antrags auf die gegenwärtige Zeit nicht mehr passe, und dass wir weit besser thun, wenn wir die zur Lehre und Ehre der Nation durchaus nothwendige Revision aller bisherigen Cantonal- und Nationalrechnungen der

kommenden Regierung und dem künftigen Finanzminister überlassen. — In dieser Ueberzeugung trage ich auf die Wiederaufhebung sothoner Rechnungscommision an. Sollte aber der gesetzg. Rath diesem Antrag nicht beypflichten, so bitte ich aus den nämlichen Gründen zum drittenmal um meine Entlassung aus dieser Commision: 1) weil ich im Rechnungsfach nicht bewandert bin; 2) weil die Möglichkeit der persönlichen Verantwortung den gewesenen Direktor wie den Minister von der Untersuchung der Verwaltung während seiner Amtszeit absolute ausschliessen soll.

(Bay.)

Folgendes von der Polizey-Commission erstattetes Gutachten wird berathen und die Weisungen und Anzeigen desselben gutgeheissen:

B. Gesetzgeber! In Folge des Auftrags vom 12. Aug. 1801 hat die Polizeycommision die Ehre, Ihnen die Verzeichnisse der ihr zur Untersuchung übermachten Geschäfte, über die sie noch keinen endlichen Bericht abgestattet, vorzulogen.

1) Petition mehrerer Bürger von Hofstetten, welche die Einverleibung in einen andern Munizipalitätenbezirk begehrn. — Wurde unterm 23. Sept. 1800 beschlossen, zu Erhaltung nöthiger Erläuterungen an die Vollziehung zu weisen.

2) Auftrag vom 31. Oct. 1800, ein Gesetz über die Pressefreiheit zu entwerfen.

3) Petition der Gemeinde Schötz Cant. Luzern, die um allgemeine Baupolizeygesetze bittet, vom — Die Commision legte den einen Gesetzesvorschlag vor, der aber verworfen und der Gegenstand wieder an sie zurückgesandt wurde.

4) Petition mehrerer Bürger von Köniz, die um Polizeyverfügungen gegen das Betteln bitten.

5) Petition der Verwaltungskammer von Basel, die um Abänderung eines Artikels des Wirthschafts-Reglements, die Verwirthung des eignen Weingewächses betreffend, bittet.

6) Petition der Gemeindeskammer von Schafhausen wegen der Rheinschiffahrt.

7) Petition der Zimmermeister des Cant. Argau, die sich über die Handwerkstümpler beschweren und um Verfügungen dagegen bitten.

8) Petition der Gemeinde Seengen und anderer Gemeinden im Canton Argau, wegen Verwirthung des eignen Weingewächses.

9) Antrag von B. Pfyffer, wegen Errichtung von Marchausseeanstalten, vom 18. April 1801. — Der

Vollziehung wurde auf Anrathen der Commission ein Bericht über den gegenwärtigen Zustand dieser Anstalten abgesodert, der aber bis dato ausgedlieben.

10) Petition der Verwaltungskammer von Baden, um Bestimmung des bürgerlichen Zustandes der Juden von Endigen und Langnau. — Der Vollziehung wurde Bericht abgesodert, der aber noch nicht eingelangt ist.

11) Auftrag vom über die Polizey des Mezgerhandwerks, einen Gesetzesvorstellung zu entwerfen, mit mehrern Bittschriften.

12) Petition der Regie von Villeneuve, wegen der Schiffahrt auf dem Genfersee, nebst dem Bericht der Vollziehung.

13) Botschaft der Vollziehung vom 20. May 1801, welche auf Bestimmung von Zwangsmitteln gegen renitrende Munizipalitäten anträgt. — Die Commission erstattete unterm 1. Jun. einen Rapport, der aber verworfen und die Sache wieder an sie zurückgesandt wurde.

14) Auftrag vom wegen der noch bestehenden Handelsverbote einzelner Cantone. — Darüber existirt übereits eine Vorschrift in dem Gesetz vom 13. December 1799.

15) Petition der Schmieden von Luzern, wegen Wiederherstellung ihrer Eh:haftten.

16) Petition von Leonzi Wohler, wegen Abkaufung eines Bucherstiers. — Der Bericht der Vollziehung wird erwartet.

17) Botschaft wegen Kunstgütern überhaupt. Petitionen einiger Künste. Kunstgüter von St. Gallen.

18) Petition von Peterlingen wegen Kornwagen.

19) Mühlbau, Müllergewerbe, samt Vorschlägen über den Wasserbau.

20) Botschaften über den Nachdruck.

21) Petitionen der Gemeinde Bosingen wegen Pfistern und Bierbrauerey, und wegen Handwerkssachen überhaupt.

22) Organisation des medicinischen Polizeywesens von Doctor Rahn. — Dieselbe wurde mehreren Aerzten mitgetheilt, die darüber der Commission ihre Bemerkungen einreichten.

Wo keine weiteren Bemerkungen beigefügt sind, werden die fernern Berichte der Commission erwartet.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen und die Anträge desselben gutgeheissen:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrage vom 12. August 1801 zufolge soll Ihre Finanzcommission gleich den

übrigen Commissionen einerseits ihre noch rückständigen Rapporte möglichst beschleunigen, anderseits dann Ihnen ein Verzeichniß derjenigen Geschäfte eingeben, welche in ihrer Untersuchung gelegen haben, und die jetzt keiner weiteren Verfügung bedürfen.

In Antwort nun hat die Finanzcommission die Ehre Ihnen anzulegen, daß bey ihr keine Geschäfte im Rückstande sich befinden, über welche jetzt noch zu arbeiten wäre und welche gesetzliche Verfügungen erforderlich. Was die laufenden, ihr erst zur Untersuchung überwiesenen Geschäfte betrifft, so wird sie sich ferner angelegen seyn lassen, ihre darüber abzurassenden Rapporte mit möglichster Beförderung zu erstatten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Salomon Gesner's Briefwechsel mit seinem Sohne. Während dem Aufenthalt des letztern in Dresden und Rom. In den Jahren 1784—85 und 1787—88. 8. Bern und Zürich, bey Gesner 1801. S. 332. Mit einem Titelkupf. (Gesner's Sommerwohnung im Sihlwald.)

Als Künstler, aber eben so sehr als Mensch und als Vater, zeigt sich Sal. Gesner groß und vorzestlich in diesen Briefen, die, wer Gefühl für das Gute und Schöne hat, nicht unbefriedigt aus der Hand legen wird. Sie sind ein überaus schätzbarer Nachlass des geliebten Mannes, und für seine Charakteristik ein sehr wichtiger Beitrag. Ein paar ausgehobene Stellen mögen hinreichen, um auf die Lehren ächter Lebendweisheit, die man in dem Buche findet, aufmerksam zu machen. In einem der ersten dieser (nur durch des Vaters Tod unterbrochenen) Briefen (S. 26) warnt er den Sohn vor zu schnell entscheidenden Urtheilen: „Ich habe mich immer sehr gut dabei befunden, in jedem Werk das Gute und Schöne aufzusuchen und zu genießen; und ist das Fehlerhafte nicht zu auffallend, so lasse ich dem Werke sein Lob. Ich habe die Menge Leute gesehen, die sich groß dünken, das weniger Gute und Fehlerchen beym ersten Blicke hervor zu suchen. Es fordert gewiß weniger Kenntniß und Geschmak, Fehler zu finden, als das wahre Schöne. Zudem, daß ich bey meiner Art zu handeln ungemein viel mehr Vergnügen genieße, als der andere bey der seinen. Damit aber aber will ich nicht sagen, daß, bey Deinen Studi-